



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Anlage 1

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutscher Städtetag
Dezernat Finanzen
Referat Steuern und Abgaben
Herrn Stefan Ronnecker
Hausvogteiplatz 1

10117 Berlin

per Mail an:
stefan.ronnecker@staedtetag.de
post@staedtetag.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1200
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat12@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Dr. Cornelia Grundmann
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 20.04.2018
GESCHÄFTSZ. 12-231/152#1713

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Kommunale Steuerämter; Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die BfDI**
BEZUG Sondersitzung des Beirates KuS zum Thema DS-GVO im kommunalen Steueramt
am 20. Februar 2018
ANLAGEN -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ronnecker,

ich nehme auf die o. g. Sondersitzung des Beirates KuS zum Thema Datenschutz-
Grundverordnung im kommunalen Steueramt am 20. Februar 2018 Bezug und
möchte Ihnen weitere ergänzende Informationen zu kommen lassen, da sich die
Datenschutzaufsicht der kommunalen Steuerämter verändern wird. Im Einzelnen:



1. Datenschutzaufsichtsbehörde für die kommunalen Steuerämter

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anwendbar sein.¹ Die DS-GVO ist seit dem 25. Mai 2016 zwar schon in Kraft, sie wurde aber erst mit Wirkung vom 25. Mai 2018 für anwendbar erklärt. Dieser Übergangszeitraum sollte den Mitgliedstaaten den notwendigen Zeitpuffer gewähren, um notwendige innerstaatliche Gesetzesanpassungen vornehmen zu können.

Es ist ungewöhnlich, dass eine EU-Verordnung nationale Gesetzgebungen erlaubt. EU-Verordnungen gelten gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar und ausschließlich; sie haben allgemeine Geltung und nationale gesetzgeberische Umsetzungen sind nicht erlaubt. Dies ist im Fall der DS-GVO anders. Die DS-GVO hat sog. Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten geschaffen und damit konkretisierende nationale Anpassungsgesetze erlaubt. Für den Bereich des Steuerrechts hat der Bundesgesetzgeber von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

Der Bundesgesetzgeber hat 2017 mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drs. 18/12041) sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu diesem Gesetzentwurf (Ausschussdrucksache 18(11)1068 vom 30. Mai 2017) die Abgabenordnung (AO) novelliert.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der novellierten Abgabenordnung wird die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über die Finanzbehörden sein (§ 32 Absatz 1 AO-neu). Dies gilt auch für die kommunalen Steuerämter, soweit sie Realsteuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung bearbeiten (§ 1 Absatz 2 AO-neu). Das heißt konkret:

Kommunale Steuerämter werden künftig wie bisher grundsätzlich von den Landesdatenschutzaufsichtsbehörden datenschutzrechtlich beaufsichtigt. Im Bereich der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) wird künftig allerdings die

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 04.05.2016, L 119/1; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>



Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für die kommunalen Steuerämter sein, soweit das Besteuerungsverfahren auf der Grundlage der AO-neu erfolgt. Die Rechtsgrundlage für diese Zuständigkeit der BfDI ergibt sich aus § 1 Absatz 2 AO-neu, wonach für die Realsteuern die datenschutzrechtlichen Regelungen der Abgabenordnung gelten.

Die kommunalen Steuerämter werden künftig also von zwei unterschiedlichen Datenschutzbehörden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten beaufsichtigt.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern sind sich einig, dass eine solche kombinierte Datenschutzaufsicht der kommunalen Steuerämter koordiniert werden muss. Im Arbeitskreis Steuerverwaltung der Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern wurde im Februar 2018 eine Aufgabenabgrenzung der Datenschutzaufsichtsbehörden besprochen. Insoweit darf ich auf die beigefügte Anlage verweisen, die das Ergebnis dieser Aufgabenabgrenzung schriftlich wiedergibt.

2. Betroffenenrechte

Der deutsche Gesetzgeber hat sich zudem dafür entschieden, im Bereich des Steuerrechts einige von der DS-GVO abweichende Regelungen hinsichtlich der Betroffenenrechte zu treffen. Nach der DS-GVO hat jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person Rechte nach Art. 12 ff. DS-GVO. Solange die Geltendmachung der Rechte nicht offenkundig unbegründet ist oder exzessiv genutzt wird, geschieht dies kostenfrei. Für den Anwendungsbereich der Abgabenordnung hat der deutsche Gesetzgeber die Öffnungsklausel des Artikel 23 Absatz 1 lit. e DS-GVO genutzt und in den §§ 32a ff. AO-neu die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte bereichsspezifisch für die Besteuerungsverfahren modifiziert geregelt. Die kommunalen Steuerämter müssen diese bereichsspezifischen Regelungen künftig neben den Art. 12 ff. DS-GVO „lesen“ und anwenden, soweit sie Besteuerungsaufgaben nach der novellierten Abgabenordnung wahrnehmen.

Zu den Betroffenenrechten zählen künftig auch Informationspflichten der die Daten verarbeitenden Stelle. Die DS-GVO bestimmt den Zeitpunkt, wann die Informationspflicht ausgelöst wird, mit dem Zeitpunkt der Datenerhebung. Dies ist nach Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO der Beginn der Datenverarbeitung und damit ist dieser Moment auch der Auslösezeitpunkt für die Informationspflichten.



Diese Informationspflichten gelten für Besteuerungsverfahren nach der Abgabenordnung modifiziert. Der Bundesgesetzgeber hat hierfür die Öffnungsklausel des Artikel 23 Absatz 1 lit. e DS-GVO genutzt und die Informationspflichten der Finanzbehörden in den § 32a und § 32b näher spezifiziert. Dies gilt auch für die Besteuerungsverfahren für die Realsteuer, da dort gemäß § 1 Absatz 2 AO-neu die Vorschriften der Abgabenordnung gelten.

3. Hinweis zur Anwendbarkeit des neuen Bundesdatenschutzgesetzes

Das neue Bundesdatenschutzgesetz selbst wird im Besteuerungsverfahren nur dann anwendbar sein, wenn dies in der Abgabenordnung ausdrücklich bestimmt ist, vgl. § 2a atz 1 S. 2 AO-neu.

4. Hinweis zu den Betroffenen

Obwohl die DS-GVO nur Daten natürlicher lebender Personen schützt, hat die AO-neu den Anwendungsbereich auch auf Daten Verstorbener sowie Körperschaften, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen ausgedehnt, § 2a Absatz 5 AO-neu.

5. Hinweis zur Meldung von Datenschutzverletzungen

Artikel 33 DS-GVO sieht vor, dass die verantwortliche Stelle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten binnen 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde zu melden hat. Diese Meldungen über Datenschutzpannen sind jeweils an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu adressieren. Das bedeutet für die Kommunen, nur Datenschutzverletzungen im Bereich der Realsteuern im Anwendungsbereich der AO-neu sind der BfDI zu melden. Andere Datenschutzverletzungen sind den jeweils zuständigen Landesaufsichtsbehörden zu melden. Auf meiner Internetseite werden hierzu in Kürze weitere Informationen veröffentlicht werden.

Verantwortliche Stelle ist die Kommune, nicht das kommunale Steueramt. Das bedeutet, die Kommune hat die Meldepflichten nach Artikel 33 DS-GVO zu erfüllen.

6. Hinweis zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Mit Geltungsbeginn der DS-GVO werden die Dokumentationspflichten der Verantwortlichen ganzheitlich, um eine sichere Durchsetzung und Kontrolle durch die Auf-



sichtsbehörden zu ermöglichen. Das bisherige Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG-alt wird ersetzt durch das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO. Es handelt sich dabei um eine Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen, die unmittelbar gilt und durch keinerlei spezifische ergänzende Regelungen des BDSG-neu ergänzt werden durfte. Bereits bisher führen verantwortliche Stellen ein sog. Verfahrensverzeichnis, für welches das BDSG-alt Meldepflichten vorsieht (§ 4d BDSG-alt). Es ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten von der verantwortlichen Stelle ebenso wie eine Übersicht über die zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen (§ 4g Absatz 2 S. 1 BDSG-alt). Das Verfahrensverzeichnis bezieht sich auf automatisierte Verfahren, zu denen neun Mindestinhalte dokumentiert werden müssen. Auch diese werden keine unbekannten sein – wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG-alt	Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO
Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:	Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
Name der verantwortlichen Stelle, des Leiters und der mit der Leitung der Datenverarbeitung berufenen Person	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, seines Vertreters und des behördlichen Datenschutzbeauftragten
Anschrift der verantwortlichen Stelle	
Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung	Zwecke der Verarbeitung
Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können	Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen



Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG-alt	Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO
eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten	Gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlandes oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien
Regelfristen für die Löschung der Daten	Wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
Eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.	Eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1

Gleichwohl wird die DS-GVO einige Neuerungen mit sich bringen. Während im Verfahrensverzeichnis automatisierte Verfahren abgebildet wurden, werden künftig ausnahmslos alle Verarbeitungstätigkeiten betroffen sein. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird deshalb um die Verarbeitungen zu ergänzen sein, die bisher nicht in automatisierten Verfahren abgewickelt wurden, aber trotzdem personenbezogene Daten betreffen.

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten muss von der verantwortlichen Stelle geführt werden. Hier ist der Wortlaut des Artikel 30 Absatz 1 S. 1 DS-GVO eindeutig. Fraglich ist, ob der behördliche Datenschutzbeauftragte künftig mit der Aufgabe betraut werden darf, das Verzeichnis der Verarbeitungen für die verantwortliche Stelle zu führen. Diese Frage ist auch unter dem BDSG-alt nicht bundeseinheitlich geklärt gewesen. Die BfDI hat in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, der behördliche Datenschutzbeauftragte könne mit der Aufgabe „Führen des Verfahrenszeichnisses“ betraut werden (19. Tätigkeitsbericht der BfDI, Nr. 3.2.5, S. 32), zahlreiche Landesdatenschutzgesetze schließen dieses jedoch aus. Die Art.-29-Gruppe meint zwar, ein behördlicher Datenschutzbeauftragter könne insoweit mit ins operative Geschäft einbezogen werden, indem die verantwortliche Stelle ihn mit der Erstellung, Führung und Pflege des Verarbeitungszeichnisses betrauen könne (Leitli-



nien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte vom 5. April 2017, WP 243, in der deutschen Fassung S. 22 f.). Allerdings könnte eine solche Einbindung in das operative Geschäft der verantwortlichen Stelle zu Interessenkollisionen führen. Eine Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist die Risikobewertung nach Artikel 39 Absatz 2 DSGVO. Es ist nicht auszuschließen, dass der Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner Risikobewertung eine In-Sich-Kontrolle ausführen muss. Daher sollte der oder die Verantwortliche dafür Sorge tragen, solche Interessenskonflikte von vornherein auszuschließen. Empfehlenswerter ist es, wenn das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in der Verantwortung des IT-Sicherheitsbeauftragten liegt, der im Übrigen grundsätzlich nicht in Personalunion mit der Funktion des Datenschutzbeauftragten geführt werden darf.

Anders als bisher sieht die DS-GVO kein Einsichtsrecht von Jedermann in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mehr vor. Damit bleibt es ein internes Verzeichnis der verantwortlichen Stelle, das diese im Übrigen auch nicht mehr automatisch gegenüber der Aufsichtsbehörde melden muss. Allerdings muss das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf Anfrage der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde dieser zur Verfügung gestellt werden. Da es sich zwar künftig um ein rein internes Verzeichnis handelt, gleichwohl aber auf Anforderung der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen ist, sollte das Verzeichnis keine schutzbedürftigen, internen Informationen, wie z. B. Geschäftsgeheimnisse, enthalten.

Die Verpflichtung zum Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist als Muss-Vorschrift ausgestaltet: „... führen ein Verzeichnis....“. Den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden räumt die DS-GVO mehrere Sanktionsmöglichkeiten ein, die ergriffen werden können, wenn das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nicht oder nur ungenügend geführt wird. Zum einen kann sie Geldbußen verhängen, wobei diese Sanktionsmöglichkeit nicht gegenüber Bundesbehörden greift, da der Bundesgesetzgeber diese Sanktionsmöglichkeit gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen, mit Ausnahme öffentlicher Wettbewerbsunternehmen ausgeschlossen hat. Er hat dafür die Öffnungsklausel des Artikel 83 Absatz 7 DSGVO genutzt und § 43 Abs. 3 BDSG-neu geschaffen: „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.“ Ich gehe davon aus, dass auch die Landesgesetzgeber vergleichbare Regelungen schaffen werden.

Trotzdem stehen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde die umfangreichen Befugnisse des Art. 58 DSGVO zur Verfügung, mit denen diese die verantwortliche Stelle sowohl warnen, verwarnen oder anweisen als auch eine Verarbeitung beschränken oder verbieten kann.



SEITE 8 VON 9 7. Weitere allgemeine Informationen

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder haben in den vergangenen Monaten Interpretationshinweise zur neuen DS-GVO verabschiedet. Sie werden als Kurzpapiere bezeichnet und können auf meiner Internetseite www.datenschutz.bund.de unter „Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung“ abgerufen werden.

Für die Leiterinnen und Leiter der kommunalen Steuerämter könnte zudem noch folgende Information von Interesse sein: Das Bundesministerium der Finanzen hat kürzlich ein allgemeines, mit mir abgestimmtes Informationsschreiben zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 DS-GVO in der Steuerverwaltung veröffentlicht. Dieses ist sowohl über die Internetseite www.finanzamt.de unter der Rubrik „Datenschutz“ (dort „Informationsschreiben 2018“) als auch über die Internetseite www.elster.de unter „Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung“ abrufbar. Zudem hat mir das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, es plane eine weitere Veröffentlichung im Bundessteuerblatt (www.bstbl.de).

8. Kontaktdaten

Ich wäre Ihnen zudem verbunden, wenn Sie den Leiterinnen und Leitern der kommunalen Steuerämter die Kontaktdaten der BfDI mitteilen könnten. Diese lauten:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

E-Mail: arbeitsgruppe12a@bfdi.bund.de
poststelle@bfdi.bund.de

Telefon: 0228 997799-0 (Zentrale)

Ich wäre Ihnen zudem dankbar, wenn Sie mein Schreiben den zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Kenntnis geben könnten.



Sollten Sie weitere Fragen haben, so können Sie sich jederzeit gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Grundmann